



# Pressenotiz

## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### I.

#### Satzung

#### über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Hohle Straße 7 vom 15.10.2013

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013, hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 14.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Herscheid steht in dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücken, für das sie aufgrund des Gemeindeentwicklungskonzeptes vom 03.12.2013 städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 des Baugesetzbuches zu.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufrechtes nach § 1 erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Herscheid:

Flur	Flurstück
43	657
	662
	767
	779
	780
	781

Aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung ersichtlich.

#### § 3

##### Wirksamkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 15.10.2013

Der Bürgermeister  
S C H M A L E N B A C H

**Übersichtsplan der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht  
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Hohle Straße 7**

